

Prof. Dr. Hartmut Aden, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Fachbereich Polizei  
und Sicherheitsmanagement

E-Mail: [Hartmut.Aden@hwr-berlin.de](mailto:Hartmut.Aden@hwr-berlin.de)

Prof. Dr. Thomas Feltes, Ruhr Universität Bochum

E-Mail: [Thomas.Feltes@rub.de](mailto:Thomas.Feltes@rub.de)

## **Einrichtung der Stelle einer/s unabhängigen Bundespolizeibeauftragten**

Gutachten für die die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

2015

## **A) Zusammenfassung**

Die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und der Zoll haben im Inland und an den Grenzen in unterschiedlicher Art und Weise die Aufgabe, Straftaten zu verfolgen und Gefahren von unserem Gemeinwesen abzuwehren. Die Beschäftigten sind einerseits für Bürgerinnen und Bürger wichtige Ansprechpartner bei Problemen und Konflikten verschiedenster Art. Andererseits müssen sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben in vielen Situationen – unter strenger Beachtung der Rechtmäßigkeit einschließlich der Verhältnismäßigkeit – in Grundrechte eingreifen. In Konfliktsituationen kann es dazu kommen, dass im Bürgerkontakt gesetzliche Grenzen überschritten werden, unverhältnismäßige Gewalt ausgeübt wird und Menschenrechte verletzt oder einzelne Bürgerinnen und Bürger diskriminiert werden. Die Polizei insgesamt und damit auch Bundespolizei, Bundeskriminalamt und Zoll stehen dabei zunehmend im Fokus der öffentlichen Interessens. Bedingt auch durch gesellschaftliche Veränderungen bewegen sie sich zunehmend in „schwierigem Gelände“, und Polizeiforscher sprechen von der „verunsicherten Institution Polizei“ (Ohlemacher).<sup>1</sup> Im Innenverhältnis berichten Beschäftigte über unangemessenes Verhalten von Vorgesetzten und Kolleginnen bzw. Kollegen und von internen wie externen Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen.

Derzeit kann ein Fehlverhalten von Beschäftigten lediglich im Rahmen einer Fach- bzw. Dienstaufsichtsbeschwerde oder einer Strafanzeige geltend gemacht werden. Während die strafrechtliche Aufarbeitung der Ereignisse schwierig ist und Ermittlungsverfahren überdurchschnittlich häufig eingestellt werden, berichten Beschäftigte, die solche internen oder externen Ereignisse anzeigen, über berufliche Nachteile. Diese Probleme sind bekannt und öffentlich diskutiert worden. Sie haben dazu geführt, dass einige Bundesländer besondere Stellen eingerichtet haben, an die sich Opfer oder Zeugen solchen Fehlverhaltens wenden können, und zwar sowohl Bürgerinnen und Bürger, als auch Beschäftigte.

Durch die Einführung der Institution einer oder eines Bundespolizeibeauftragten für Bundespolizei, Bundeskriminalamt und Zoll sollen Bürgerinnen und Bürger ebenso wie Beschäftigte die Möglichkeit haben, bei einer externen und unabhängigen Stelle Missstände und Fehler aufzuzeigen, ohne dabei Nachteile befürchten zu müssen und ohne auf ein wenig transparentes internes Ermittlungsverfahren oder ein meist langwieriges Strafverfahren angewiesen zu sein.

---

<sup>1</sup> Ohlemacher 2000, S. 1

Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass die notwendige parlamentarische Kontrolle der Behörden mit polizeilichen oder polizeiähnlichen Aufgaben intensiver als bisher wahrgenommen werden kann. Diese Kontrolle ist, wie die Aufarbeitung der Ermittlungen im Zusammenhang mit dem sog. „NSU-Komplex“ gezeigt hat, unter den gegenwärtigen Bedingungen kaum möglich. Sowohl der Umgang mit den Opfern und Angehörigen der NSU-Taten, als auch die einseitigen Ermittlungen in Richtung „Organisierte Kriminalität“ legen nahe, dass eine unabhängige Stelle mit Prüfkompetenzen erforderlich ist, um Missstände rechtzeitig zu erkennen und darauf hinzuwirken, dass sie behoben werden. Eine solche externe Stelle, an die sich Bürgerinnen und Bürger ebenso wie Beschäftigte, Opfer und Zeugen wenden können, stärkt als demokratisches Element das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei und schützt die Beschäftigten vor ungerechtfertigten öffentlichen Anschuldigungen. Die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE im Bundestag forderten die Einrichtung einer solchen unabhängigen Beschwerdestelle im Jahr 2013 in ihren Sondervoten zum Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages zum „NSU-Komplex“.<sup>2</sup>

Durch die Arbeit einer solchen unabhängigen Stelle können problematische Verhaltensweisen von Behördenmitarbeitern ebenso wie individuelle und strukturelle Fehler aufgezeigt werden. Die betroffenen Behörden bekommen die Möglichkeit, solche Probleme abzustellen. Ein veränderter Umgang mit Fehlern ist notwendig, um eine dem modernen Selbstverständnis staatlicher Behörden angemessene Fehlerkultur zu implementieren und entsprechenden Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden. Mit der Einrichtung einer oder eines unabhängigen Bundespolizeibeauftragten kommt die Bundesrepublik Deutschland zudem Empfehlungen nach, die z. B. vom UN-Menschenrechtsausschuss und der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz an Deutschland gerichtet wurden.<sup>3</sup>

Die Aufklärung von Vorwürfen gegen Beamtinnen und Beamte wird sehr oft auch dadurch erschwert, dass bei dem Vorfall anwesende Kolleginnen und Kollegen das Fehlverhalten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigen oder nicht selbst einschreiten. Sie machen sich dann wegen Strafvereitelung im Amt bzw. Unterlassung strafbar, wenn sie später aussagen und/oder der Vorfall anderweitig aufgeklärt wird. Hierzu wird vorgeschlagen, als § 46c StGB eine Vorschrift in das Strafgesetzbuch einzufügen, um die Strafverfolgung wegen Strafvereitelung im Amt oder Unterlassen in den Fällen zu beschränken, in denen die Beamtin oder der Beamte den Vorfall nachträglich innerhalb von 48 Stunden anzeigt. Das Gericht soll in diesen Fällen

---

<sup>2</sup> Deutscher Bundestag, 2013, S. 892 (SPD-Fraktion), S. 981 f., S. 1019 (DIE LINKE) und S. 1033 (Bündnis 90/Die Grünen).

<sup>3</sup> Vgl. Hammarberg 2007 sowie weiter unten, Abschnitt B 2.

die Strafe mildern oder ganz von Strafe absehen können. Damit sollen die behördlichen Zeuginnen und Zeugen eines Fehlverhaltens motiviert werden, einzuschreiten und solches Verhalten rechtzeitig anzuzeigen.

Dieses Gutachten, verbunden mit der Vorbereitung eines Gesetzentwurfs, basiert auf der Kombination einer kriminologisch-polizeiwissenschaftlichen (Feldes) und einer rechts- und verwaltungswissenschaftlichen Perspektive (Aden).

## **B) Gutachten**

### **1. Ausgangslage**

Anders als in den USA und vielen anderen Staaten der Welt gibt es in Deutschland nur wenige Erfahrungen mit unabhängigen Stellen, an die sich Menschen wenden können, die mit der Arbeit der Polizei unzufrieden sind und die unabhängige Untersuchungen einleiten können.<sup>4</sup> Nachdem die Ende der 1990er Jahre in Hamburg eingerichtete Polizeikommission aus politischen Gründen wieder abgeschafft worden war, gab es lange Zeit keine solche Stelle in Deutschland. Im Jahr 2014 wurde dem Bürgerbeauftragten in Rheinland-Pfalz die Zusatzaufgabe eines *Beauftragten für die Landespolizei* zugewiesen. In mehreren weiteren Ländern führten Oppositionsentwürfe (u.a. in Sachsen<sup>5</sup> und Hessen<sup>6</sup>) bislang nicht zur Einrichtung einer solchen Stelle. In weiteren Ländern wurden verwaltungsinterne Stellen geschaffen, um das Beschwerdemanagement zu verbessern, so in Sachsen-Anhalt und in Hessen.<sup>7</sup> Auf Bundesebene gab es bis dato neben den Sondervoten zum Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses nur Oppositionsinitiativen zu diesem Thema. Vergleichend kann auf die Erfahrungen mit Beauftragten in anderen Bereichen (Datenschutzbeauftragte, Wehrbeauftragte, Integrationsbeauftragte etc.) zurückgegriffen werden. Hauptakteure der bisherigen Diskussion waren Nichtregierungsorganisationen, insbesondere Amnesty International<sup>8</sup> und die Humanistische Union.<sup>9</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. dazu unten, Abschnitt B 3.

<sup>5</sup> BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sächsischen Landtag, 2012; DIE LINKE im Sächsischen Landtag 2012.

<sup>6</sup> SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im hessischen Landtag 2013.

<sup>7</sup> Näher hierzu Aden 2013.

<sup>8</sup> Z. B. Amnesty International 2010.

<sup>9</sup> Humanistische Union 2013 (2009).

## 2. Problemanalyse: Polizeiliche Fehlerkultur

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Bundes- und Landespolizeien und des Zolls haben sich in den letzten Jahrzehnten verändert, obwohl der gesetzliche Rahmen weitgehend gleich geblieben ist. Die zunehmende Komplexität von Lebenssachverhalten und Interventionssituationen, in denen die Beamtinnen und Beamten tätig werden, gehört ebenso dazu wie eine zunehmend anonymer und auch teils gewaltbereiter werdende Gesellschaft.<sup>10</sup>

Die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und der Zoll haben im Inland und an den Grenzen in unterschiedlicher Art und Weise die Aufgabe, Straftaten zu verfolgen und Gefahren von unserem Gemeinwesen abzuwehren. Zur Erfüllung dieser Aufgabe darf und muss ständig in Grundrechte eingegriffen werden. In Konfliktsituationen kann es dazu kommen, dass sich Beamtinnen und Beamte nicht angemessen verhalten, im Bürgerkontakt Grenzen überschreiten oder übermäßige Gewalt ausüben. Besonders häufig entstehen solche Konflikte beim Umgang mit sozialen Randgruppen und Jugendkulturen, bei als diskriminierend empfundenen Kontrollsituationen sowie bei Polizeieinsätzen im Zusammenhang mit politischem Protest. Aber auch „ganz normale“ Alltagssituationen, in denen die Polizei zur Hilfe gerufen wird, können leicht eskalieren, wenn solche Einsätze nicht mit der gebotenen Professionalität bewältigt werden.<sup>11</sup> Zudem beschweren sich Beamtinnen und Beamte immer wieder über unan-

---

<sup>10</sup> Ob und wie sich die „Gewaltkriminalität“ in unserer Gesellschaft in den letzten Jahren entwickelt hat, ist dabei durchaus umstritten. Polizeipraktiker beklagen eine immer gewaltbereiter werdende Gesellschaft und machen dies u. a. an einer Zunahme von Gewalt gegen Polizeibeamte fest. Tatsächlich zeigt das Bundeslagebild Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte (BKA 2014) jedoch, dass in der Langzeitbetrachtung die Zahl der 2014 erfassten Fälle des Widerstands gegen die Staatsgewalt deutlich unter dem seit dem Jahr 2000 registrierten Durchschnitt liegt. Zudem verweisen Kriminologen darauf, dass die stärksten Anstiege polizeilich registrierter Kriminalität in den 1960er und 1970er Jahren erfolgten und seit Mitte der 1990er Jahre die in der PKS registrierten Fälle insgesamt zurückgehen. Auf „Gewaltkriminalität“ entfallen derzeit 3,3% der polizeilich registrierten Kriminalität (ohne Straßenverkehrsdelikte). Zudem setzt sich die in der PKS registrierte „Gewaltkriminalität“ aus Delikten unterschiedlichster Schwere zusammen. Diese Delikte weisen keine einheitliche, vielmehr eine teilweise gegenläufige Entwicklung auf. Die schwersten Formen der „Gewaltkriminalität“ (vorsätzliche Tötungen sowie Raub) gehen (gemessen an Häufigkeitszahlen) schon seit Mitte der 1990er Jahre zurück, seit 2007 auch die gefährliche/schwere Körperverletzung. Zudem enthält die PKS nur wenige Indikatoren hinsichtlich der Schwere der Delikte. Entsprechende Aussagen von Praktikern stützen sich deshalb auf Einzelfälle und auf subjektive Eindrücke. Auswertungen von Ermittlungsakten bestätigen nicht die These einer zunehmenden Intensität von Gewalt. Auch die polizeilich registrierten Begleitumstände der Tatbegehung (z.B. Schusswaffenverwendung, Alkoholeinfluss) zeigen keine eindeutige Zunahme von erschwerenden Umständen. Vgl. Heinz 2012 mit entsprechenden Nachweisen.

<sup>11</sup> Instrukтив insofern die von Amnesty International 2010 dokumentierten Fälle. Aktuell ist auf den hohen Anteil von psychisch kranken Personen zu verweisen, die Opfer von polizeilichem Schusswaffengebrauch werden (Angaben über Anteile von psychisch kranken Opfern bei anderen Formen von Polizeigewalt liegen nicht vor), wobei häufig über die Art und Weise der polizeilichen Intervention gestritten wird; vgl. den Beitrag vom Mai 2014: Schießen statt helfen. „In den vergangenen fünf Jahren sind 38 Menschen in Deutschland durch Polizeikugeln getötet worden. Zwei Drittel von ihnen waren nicht kriminell, sondern krank. Sie hätten psychologische Hilfe gebraucht“. Quelle: <http://www.sueddeutsche.de/panorama/tod-durch-polizeikugeln-wenn-polizisten-schiessen-statt-helfen-1.1975656> sowie die Diskussion um die Todesfälle in Berlin vgl. den Beitrag in der WELT vom November 2011, <http://www.welt.de/vermishtes/weltgeschehen/article13695661/Toedlicher-Schuss-auf-psychisch-Kranke-vermeidbar.html> sowie Feltes 2012a.

gemessenes Verhalten von Vorgesetzten, Gruppenzwänge, behördeninternes Mobbing oder andere negative Erlebnisse innerhalb der Polizei.<sup>12</sup>

Derzeit können solche Fehlentwicklungen lediglich im Rahmen einer Fach- bzw. Dienstaufsichtsbeschwerde oder einer Strafanzeige geltend gemacht werden. Zudem werden solche Ereignisse oftmals von Vorgesetzten negiert oder von politisch Verantwortlichen heruntergespielt. Beamtinnen und Beamte, die solche internen oder externen Ereignisse anzeigen, berichten über berufliche Nachteile als Folge solcher Meldungen.<sup>13</sup> Die strafrechtliche Aufarbeitung der Ereignisse, von denen Bürgerinnen und Bürger betroffen sind, ist zudem schwierig und oftmals (nicht nur in der Wahrnehmung der Betroffenen) erfolglos.<sup>14</sup> Die straf- und disziplinarrechtliche Aufarbeitung von Vorfällen kann zudem allenfalls indirekt zur Vermeidung von Fehlern oder Fehlverhalten beitragen.

Diese Probleme sind inzwischen hinreichend bekannt und haben dazu geführt, dass einige Bundesländer besondere Stellen eingerichtet haben, an die sich Opfer oder Zeugen polizeilichen Fehlverhaltens wenden können.<sup>15</sup> Bei der Bundespolizei wurde nach den im Mai 2015 bekannt gewordenen Vorfällen in Hannover eine bundesweit zuständige Sonderbeschwerdestelle eingerichtet, in der ein direkt dem Präsidenten unterstellter Beamter außerhalb des Dienstwegs Meldungen von Mitarbeitern aus der Organisation entgegennehmen soll. Diese Maßnahme ist jedoch ungeeignet, da die Arbeit dieser Stelle ausschließlich auf Meldungen eigener Mitarbeiter beruht und sie innerhalb der betroffenen Organisation angesiedelt ist. Es muss aber vor allem für Betroffene innerhalb der Sicherheitsbehörden die Möglichkeit bestehen, sich außerhalb des Dienstweges an eine unabhängige Stelle zu wenden, um Missstände oder Fehler aufzuzeigen, innerdienstliches Fehlverhalten zu melden oder im dienstlichen Zusammenhang stehende soziale oder persönliche Konflikte vortragen zu können.

Bürgerinnen und Bürger sollen ebenso wie Beamtinnen und Beamte und andere Beschäftigte die Möglichkeit haben, unabhängig von der internen Behördenstruktur Missstände und Fehler zu melden, ohne dabei Sanktionen oder Nachteile fürchten zu müssen. Nur so kann sicherge-

---

<sup>12</sup> Näher hierzu Behr 2008.

<sup>13</sup> Vgl. Herrnkind 1996; Maibach 1996; Herrnkind/Scheerer 2003, Feltes 2010 bzw. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die hessische Polizei beim Hessischen Landtag, verfügbar unter <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/18/2/02322.pdf> (25.08.2015): „Die Diskussion der letzten Wochen und Monate in der Öffentlichkeit und dem Innenausschuss des Hessischen Landtags über die unangemessene Durchführung von Disziplinarverfahren bei der Polizei und die damit zusammenhängende fehlende Anerkennung rehabilitierter Polizeibeamtinnen und -beamter sowie über den Umgang mit nach einer Erkrankung in den aktiven Dienst zurückkehrender Polizeibediensteter hat gezeigt, dass es Probleme innerhalb der Führungskultur der Polizei gibt. Dies wird mittlerweile auch offen von den Polizeigewerkschaften benannt“ (S. 1).

<sup>14</sup> Singelnstein 2003 und 2007.

stellt werden, dass alle problematischen Verhaltensweisen ebenso wie individuelle und strukturelle Fehler aufgezeigt werden und die Behörde die Möglichkeit bekommt, solche Probleme abzustellen. Eine solche Veränderung im Umgang mit Fehlern ist notwendig, um eine dem modernen Selbstverständnis staatlicher Behörden angemessene Fehlerkultur zu implementieren und entsprechenden Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden.<sup>16</sup>

Bundespolizei, Bundeskriminalamt und Zoll sind wegen ihrer weitreichenden Befugnis zu Eingriffen in Grundrechte noch mehr als andere Bereiche der öffentlichen Verwaltung auf das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Dieses Vertrauen wird durch den bisher üblichen Umgang mit Fehlverhalten beschädigt. Es kann mit der Schaffung einer unabhängigen Stelle, bei der Beschwerden vorgebracht werden können, gestärkt werden. So können Hinweise, Anregungen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger ernst genommen und unabhängig von den internen Strukturen schnell und kompetent untersucht werden.

Wenn sich Fehler häufen, dann besteht die Gefahr, dass das Image der und das Vertrauen in diese Institutionen beschädigt werden. Dieses Vertrauen kann mit der Schaffung einer unabhängigen Stelle, bei der Beschwerden vorgebracht werden können, gestärkt und gesichert werden. Hinweise, Anregungen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger werden ernst genommen und können unabhängig von den internen Strukturen schnell und kompetent untersucht werden. Die Wertschätzung, die so den Bürgerinnen und Bürgern und ihren Anliegen entgegengebracht wird, wirkt sich auch positiv auf das Image der Behörden aus. Zwar ist das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Polizei nach wie vor hoch, wie auch aktuelle Umfragen zeigen. Allerdings führt polizeiliches Fehlverhalten mittel- bis langfristig dazu, dass diese Vertrauensbasis erschüttert wird. Und verloren gegangenes Vertrauen kann nur sehr schwer wiedergewonnen werden.

Fehler, die unzureichend aufgearbeitet werden, schaden aber nicht nur dem Image der Behörden, die gemeinsam mit anderen das staatliche Gewaltmonopol repräsentieren. Denn ihre Arbeit ist von besonderer Relevanz für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Staat und Politik. Solche Vorkommnisse schwächen das Vertrauen in den Staat generell.

Es ist auch Aufgabe der Politik, Fehlentwicklungen und daraus folgende Gefährdungen der Einhaltung rechtsstaatlichen Verhaltens der Behördenmitarbeiterinnen und –mitarbeiter rechtzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren. Eine „Mauer des Schweigens“ und ein eventuell

---

<sup>15</sup> Überblick bei Aden 2013.

<sup>16</sup> Zur Fehlerkultur in der Polizei vgl. Behrendes 2010 und 2013; Kersten 2014; Behr 2015; Feltes 2012 a. Instrukтив auch Buschan 2003.

vorhandener „Corpsgeist“ müssen aufgebrochen und überwunden werden. Bis vor einiger Zeit wurde Fehlverhalten vornehmlich als moralisches Defizit Einzelner angesehen. Dieser Ansatz, als „Schwarze-Schafe-Theorie“ bezeichnet, wird auch heute noch vertreten, obwohl er längst widerlegt und organisatorische und berufssoziologische Aspekte zur Erklärung des Fehlverhaltens in den Vordergrund gestellt werden. Dennoch geht die polizeiinterne Aufarbeitung von Fehlentwicklungen oft von der unzutreffenden Annahme aus, problematische Verhaltensweisen lägen ausschließlich in der Verantwortung einzelner Polizeibediensteter, so dass ein konsequentes Vorgehen gegen diese Personen als Problemlösungsstrategie ausreicht.<sup>17</sup> Da es sich aber zumeist um strukturelle Probleme handelt, die Ursache für solches Fehlverhalten und die oftmals mangelhafte Aufarbeitung sind, führt dies dazu, dass mit individuellem Fehlverhalten oftmals nicht angemessen umgegangen wird, da die zugrunde liegenden strukturellen Probleme nicht behoben werden. Die Einrichtung eines unabhängigen Beschwerdemanagements hat positive Auswirkungen auf die innere Struktur der Behörden, weil dadurch deutlich gemacht wird, dass die Behördenleitung daran interessiert ist, Vorwürfe und Vorfälle objektiv zu untersuchen. So können Fehler besser erkannt und Ursachen behoben werden, wodurch die Qualität der Arbeit von Bundespolizei, Bundeskriminalamt und Zoll ebenso gesteigert wird wie ihre Akzeptanz in der Bevölkerung.

In den vergangenen Jahren wurden vermehrt Ereignisse medial diskutiert, in denen Polizeibeamte bewusst oder unbewusst die gesetzlich vorgebenden Grenzen ihres Handelns überschritten und exzessive Gewalt angewendet haben. Bei fast allen Ereignissen zeigt sich eine aus externer Sicht unprofessionelle und teilweise auch rechtlich fragwürdige Aufarbeitung des Verhaltens der beteiligten Beamtinnen und Beamten.<sup>18</sup> Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Aufarbeitung polizeilichen Fehlverhaltens schon seit vielen Jahren kontrovers diskutiert und kritisiert wird,<sup>19</sup> ist es notwendig neue Wege der Aufarbeitung solcher Konfliktsituationen auch bei Bundespolizei, Bundeskriminalamt und Zoll zu finden. Thomas Hammarberg, Menschenrechtskommissar des Europarats stellte hierzu in seiner Vorlage für das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung über seinen Besuch in Deutschland im Oktober 2006 fest: „Nach Auffassung des Kommissars muss die Polizei in einer demokratischen Gesellschaft bereit sein, ihre Maßnahmen überwachen zu lassen und dafür zur Verantwortung gezogen zu werden. Obwohl es interne Mechanismen gibt, die sich mit Fällen mutmaßlichen Fehlverhaltens der Polizei in Deutschland befassen, ruft der Kommissar die deutschen Behör-

---

<sup>17</sup> Zur Kritik dieser Argumentation z.B. Behr 2000.

<sup>18</sup> So in den meisten der von Amnesty International 2010 dokumentierten Fälle.

<sup>19</sup> Z.B. Mahr 1992; Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 1996.

den auf, zu diesem Zweck unabhängige Beobachtungs- und Beschwerdegremien einzurichten. Die Unabhängigkeit dieser Beobachtungsgremien kann nur wirksam gewährleistet werden, wenn sie außerhalb der Polizei- und Ressortstrukturen angesiedelt werden. Die Entscheidung Deutschlands, das Fakultativprotokoll zum VN-Übereinkommen gegen Folter zu ratifizieren, könnte eine gute Gelegenheit darstellen, die Beobachtungs- und Überwachungsstrukturen der Polizei zu überprüfen und unabhängige Beobachtungs- und Beschwerdegremien für das Verhalten der Polizei einzurichten (...). Ein weiteres wichtiges Element einer wirksamen Beobachtung ist die Erhebung von Daten zu Anschuldigungen wegen Misshandlung oder Fehlverhalten seitens der Polizei sowie zu den von beschuldigten Polizisten erhobenen Gegenklagen. Der Kommissar hat Kenntnis von den früheren einschlägigen Empfehlungen der VN-Vertragsüberwachungsgremien und des Ausschusses gegen Folter und fordert die deutschen Behörden nachdrücklich auf, sich an diese Empfehlungen zu halten.<sup>20</sup>

Im Kontext vor Ort erschweren solche Ereignisse, gleich ob sie öffentlich diskutiert werden oder nicht, die Arbeit von Bundespolizei, Bundeskriminalamt und Zoll, die auf die Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern angewiesen sind. Diese Ereignisse verunsichern aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Behörden, da sie sich nicht mehr von einer übergreifenden Philosophie von Polizeiarbeit, die an Recht und Gesetz orientiert ist, geleitet fühlen. Zudem kann das Arbeitsklima innerhalb dieser Behörden unter solchen Vorkommnissen ebenso leiden wie die Attraktivität der Tätigkeit und des Berufes. Beides muss jedoch hoch gehalten werden vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklungen in Deutschland. Bundespolizei, Bundeskriminalamt und Zoll müssen attraktive Arbeitgeber bleiben, um in dem in den nächsten Jahren zunehmenden Kampf um qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber wettbewerbsfähig sein. Schon der Eindruck, dass das Arbeitsklima in einer Behörde nicht optimal ist, kann dazu führen, dass sich weniger Bewerberinnen und Bewerber für diese Arbeitgeber interessieren. Damit wird die Nachwuchswerbung erschwert, weil entweder sich ungeeignete Bewerber durch solche Ereignisse und den Umgang damit angezogen fühlen, oder aber diejenigen abgeschreckt werden, die aus rechtstaatlichen oder altruistischen Motiven in diesen Behörden arbeiten wollen.

Viele Beamtinnen und Beamte trauen sich nicht oder erst (zu) spät, Fehlverhalten von Kolleginnen und Kollegen zu melden, weil sie keine entsprechende Unterstützung erfahren und zugleich eine Strafverfolgung wegen Strafvereitelung im Amt befürchten müssen. Zwar sind in den letzten Jahren vor allem in der Ausbildung deutliche Fortschritte in Bezug auf die

---

<sup>20</sup> Hammarberg 2007, Nr. 39; s. dazu auch Wrocklage 2008.

Vermittlung der Menschenrechte gemacht worden; konkrete Ereignisse und Fehlverhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden aber noch immer zu oft verschwiegen oder gar vertuscht. Dazu gehört auch, dass viele Beamtinnen und Beamte noch immer der Auffassung sind, dass ein Großteil der Bevölkerung die Einstellung teilt, wonach bei der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben der Zweck die Mittel heiligt.

Die internationale Forschung hat gezeigt, dass polizeiliche Integrität eng mit der Frage zusammenhängt, wie mit polizeilichem Fehlverhalten umgegangen wird.<sup>21</sup> Integrität muss ständig gesichert und bewahrt werden. Dabei kommt der Führung und dem Management eine besondere Rolle zu.<sup>22</sup> Vorgesetzte haben ganz besonders in einer hierarchisch aufgebauten Institution eine Vorbildfunktion. Wenn sie selbst Fehlverhalten praktizieren, unterstützen oder auch nur diesen Eindruck erwecken, dann wirkt sich dies unmittelbar auf die Mitglieder dieser Institution aus. Auf der anderen Seite besteht teilweise immenser Druck auf die jeweiligen Behördenleitungen dergestalt, dass interne Probleme keinesfalls nach außen dringen dürfen und dass alles daranzusetzen ist, das Bild einer wohlfunktionierenden, problemlosen und intakten Organisation zu wahren. Dies kann bis zu entsprechenden direkten, allerdings immer informell gegebenen Anweisungen und Drohungen mit persönlichen (beruflichen) Konsequenzen reichen. Wer in der Institution nicht problemlos (im Sinne von Unauffälligkeit nach außen hin) funktioniert, muss mit massivem Druck bis hin zu Mobbing rechnen. Sollten dennoch Probleme nach außen dringen, dann wird alles daran gesetzt, den „Verräter“ zu denunzieren und eine Beweisgegenfront aufgebaut.<sup>23</sup>

Es ist sinnvoll und notwendig, dass Polizei- und Zollbehörden sich selbst intensiver mit Konflikt- und gewaltbehafteten Interaktionen beschäftigen. Ein tieferes Verstehen solcher Situationen, ihrer Bedingungen und ihrer Auswirkungen könnte dazu führen, dass die Beamtinnen und Beamten solche Situationen besser einschätzen und angemessener reagieren. Damit können das Konflikt- und Gewaltniveau niedriger gehalten und Übergriffe reduziert werden. Je angemessener Beamtinnen oder Beamte auf die vielfältigen Situationen reagieren, auf die sie in ihrem beruflichen Alltag treffen, umso unwahrscheinlicher ist eine Eskalation. Forschungen innerhalb der Polizei haben gezeigt, dass polizeiliches Auftreten und Verhalten entscheidend die Interaktionen zwischen Polizei und Bürgerinnen und Bürgern prägt.<sup>24</sup> Die rechtlichen Rahmenbedingungen treten dabei aufgrund gruppenspezifischer wie situationsspezifischer

---

<sup>21</sup> Vgl. Feltes 2000 und 2012b sowie United Nations Office on Drugs and Crime, 2011 m.w.N.

<sup>22</sup> Vgl. Schieweg/Thielmann 2014, Feltes 2012b.

<sup>23</sup> Vgl. Feltes/Punch 2005.

<sup>24</sup> Vgl. Hermanutz 2005, 2013 und 2015, jeweils m.w.N.

Besonderheiten oftmals in den Hintergrund.<sup>25</sup> Wenn von Polizeipsychologen betont wird, dass sich die Zufriedenheit der Bürger und Bürgerinnen im Umgang mit der Polizei in polizeilichen Standardsituationen manifestiert, Befragungen zur Zufriedenheit aber Defizite in diesem Bereich erkennen lassen,<sup>26</sup> dann wird deutlich, dass Polizeigewalt zwar ein seltenes Ereignis ist, die Hintergründe und Ursachen für exzessive Polizeigewalt aber durchaus auch im normalen Polizeialltag bedeutsam sind.

Wer das Recht und die legitime Macht hat, alle zu schützen, unterliegt auch der Versuchung, dieses Recht zu missbrauchen. Die in den letzten Monaten und Jahren berichteten Fälle von exzessiver Polizeigewalt haben, ebenso wie die von Amnesty International in den deutschen Polizeiberichten dokumentierten Ereignisse<sup>27</sup> gezeigt, dass polizeiliche Übergriffe keine Einzelfälle sind, für die man ausschließlich einzelne Beamtinnen und Beamte individuell verantwortlich machen kann. Es sind strukturelle Probleme und Unzulänglichkeiten, die ein solches Verhalten ermöglichen und die Aufarbeitung solcher Ereignisse erschweren oder unmöglich machen. Die Komplexität von Polizeiarbeit auch bei Bundespolizei, Bundeskriminalamt und Zoll ermöglicht es jederzeit, Vorfälle und Verantwortung zu verschleiern. Wird dies von Vorgesetzten gedeckt, haben diejenigen, die solches Fehlverhalten aufdecken wollen, einen schlechten Stand. Der Konflikt wird als ausschließlich interner verstanden, der von internen (und damit abhängigen) Protagonisten zu erledigen ist. Dabei werden sowohl gruppendynamische, als auch institutionentypische, strukturdynamische Probleme und Abhängigkeiten nicht berücksichtigt. Loyalität, „Stillschweigen“ und „Vertraulichkeit“ sind durchaus wichtige Prinzipien jeglicher Behördenarbeit. Jeder, der die Abläufe, Abhängigkeiten und Arbeitsprinzipien einer Polizeibehörde kennt, weiß aber, dass dies auch dazu führen kann, dass Fehlverhalten verschwiegen oder auch aktiv vertuscht wird. Über einen längeren Zeitraum entstehen so Abhängigkeiten, die dazu führen, dass sich Polizeibeamte gegenseitig decken und nicht bereit sind, Übergriffe den Vorgesetzten zu melden oder gar bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Abhilfe schaffen können auf Dauer nur konsequente demokratische Strukturen und verantwortungsbewusste Führungspersonen sowie entsprechende unabhängige und transparente Einrichtungen wie eine Bundespolizeibeauftragte oder ein Bundespolizeibeauftragter.

---

<sup>25</sup> Vgl. Feltes/Klukkert/Ohlemacher 2007, 2008 und 2009.

<sup>26</sup> Vgl. Feltes/Punch 2005.

<sup>27</sup> Zuletzt Amnesty International 2010.

### 3. Internationale Erfahrungen mit unabhängigen Monitoring-Institutionen für Polizeibehörden

International hat sich die Einrichtung von (halb-)externen Stellen mit Monitoring-Funktionen für die Polizeibehörden in den letzten Jahrzehnten stark ausgebreitet. Gleichzeitig hat sich auch die wissenschaftliche Diskussion über die Funktionen externer Polizeikontrolle weiterentwickelt.<sup>28</sup> Diese zeigt, dass die Ausgangsprobleme und –konfliktlagen zumeist ähnlich sind wie in Deutschland, d. h. es handelt sich um Konflikte zwischen Polizei und bestimmten Bevölkerungsgruppen, um Fälle exzessiver Gewaltanwendung oder um Alltagssituationen, die aus unterschiedlichen Gründen „aus dem Ruder laufen“<sup>29</sup>. Die gewählten institutionellen Modelle hängen dagegen stark von Besonderheiten des politisch-administrativen Systems des jeweiligen Landes ab.<sup>30</sup> So haben manche Länder langjährige Erfahrungen mit ehrenamtlichem bürgerlichem Engagement, was zu einer intensive Beteiligung Ehrenamtlicher an den Aufgaben des Polizei-Monitoring führt. Dies ist insbesondere in den USA der Fall,<sup>31</sup> wo seit den 1980er Jahren mehr als 100 solcher Institutionen entstanden, vorwiegend in größeren Städten.<sup>32</sup> Das US-amerikanische Polizeisystem ist durch eine Vielzahl weitgehend autonomer lokaler Polizeibehörden (*Police Departments*) geprägt. Die weithin bekannten und einflussreichen zentralen Polizeidienststellen wie das *Federal Bureau of Investigation* (FBI) sind dagegen nur für wenige Aufgaben zuständig, insbesondere für die landesweite Strafverfolgung und die internationale Zusammenarbeit.<sup>33</sup> Folglich liegen Konzeption und Einrichtung eines Beschwerdemanagements vor allem in den Händen der Städte und damit der Kommunalpolitik für ihr jeweiliges *Police Department*. Diese sind für die schutz- und kriminalpolizeilichen Aufgaben des täglichen Dienstes zuständig, die in Deutschland von den Polizeien der Länder und in manchen Bereichen von der Bundespolizei wahrgenommen werden.

Die vielfältigen Erfahrungen zeigen, dass es kein Universalmodell gibt, nach dem sich Institutionen für das Polizei-Monitoring konstruieren ließen. Dort wo sich externe Polizei-Monitoring-Institutionen etabliert haben, weisen sie einen klaren Professionalisierungstrend auf. In diesem Rahmen sind Formen der Vernetzung entstanden, so in den USA die *National Association for Civilian Oversight of Law Enforcement* (NACOLE). Ihre jährlichen Kongres-

---

<sup>28</sup> Vergleichend z. B.: den Boer & Fernhout 2008; Goldsmith & Lewis (Hg.) 2000; Pütter 2011; zu den USA: Walker 2001, 2005 und 2006; Aden 2015a und 2015b; zu Frankreich: Ocqueteau & Enderlin 2011; zu Deutschland: Töpfer 2014.

<sup>29</sup> Z.B. weil sich Aggressionen hochschaukeln oder – wie zuletzt in Deutschland und den USA häufiger – psychische Erkrankungen nicht rechtzeitig erkannt werden.

<sup>30</sup> Näher hierzu Aden 2015a und 2015b.

<sup>31</sup> Vgl. Birnkraut 2003 zur Kultur des ehrenamtlichen Engagements in den USA.

<sup>32</sup> Überblick bei Walker 2001, 2005 und 2006; Aden 2015a und 2015b.

se und weitere Fortbildungsangebote dienen dem Erfahrungsaustausch und der Fortbildung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen.<sup>34</sup> So wachen professionalisierte Monitoring-Institutionen über die Einhaltung und Verbesserung professioneller Standards der Polizeibehörden.

Vorfälle, bei denen Personen durch unangemessenes Polizeihandeln zu Schaden kommen, sind immer wieder Anlass zur Weiterentwicklung der Monitoring-Strukturen gewesen. Obwohl in New York City seit den 1990er Jahren eine sehr große Polizei-Beschwerdestelle außerhalb des Police Departments besteht (*Civilian Complaint Review Board*, CCRB), wurde 2014 zusätzlich die Institution eines *Inspector General* geschaffen, der die Tätigkeit des Police Department aus einer unabhängigen Position heraus mit Unterstützung eines größeren Arbeitsstabes überwachen soll.<sup>35</sup> Eine große Rolle in diesem Kontext spielen auch die zahlreichen Schadenersatzklagen, die in New York und auch anderenorts gegen die Polizei wegen unangemessenem Gewalthandelns vorgebracht werden.<sup>36</sup>

Konzeption, Zuständigkeiten und Befugnisse der US-amerikanischen Polizei-Beschwerdestellen variieren erheblich, ebenso die Einbindung des *Police Departments* in deren Arbeit und die Möglichkeiten, Empfehlungen auszusprechen und deren Umsetzung in der Polizeipraxis zu begleiten. Viele dieser Stellen binden ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger in die Aufarbeitung der Beschwerden ein. Der Grad an Professionalisierung bei der Ermittlungstätigkeit und die Befugnisse hierfür (z. B. verbindliche Vorladung von Zeugen) sind unterschiedlich.<sup>37</sup>

Auch in Europa sind in den letzten Jahrzehnten diverse Polizei-Monitoring-Institutionen entstanden,<sup>38</sup> so die *Independent Police Complaints Commission for England and Wales* (IDPCC), eingerichtet im Jahr 2002 durch den *Police Reform Act*. Die französische *Commission Nationale de Déontologie de la Sécurité* (CNDS) bestand zwischen 2000 und 2011. Sie wurde nach wechselvollen Erfahrungen mit internen Beschwerde- und Monitoringstrukturen etabliert. Die CNDS hatte einen vergleichsweise breiten Zuständigkeitsbereich, der nicht nur

---

<sup>33</sup> Vgl. hierzu Nadelmann 1993, 93 ff. *et passim*.

<sup>34</sup> [www.nacole.org](http://www.nacole.org), aufgerufen am 20.8.2015.

<sup>35</sup> Vgl. Taylor & Goodman 2014; zu den ersten Aktivitäten: CCRB 2014; Eure & Peters 2015.

<sup>36</sup> Zuletzt musste die Stadt New York der Familie eines Opfers von Polizeigewalt (Eric Garner) 5,9 Mio. Dollar Schadenersatz zahlen, obwohl keine Anklage gegen den Polizeibeamten, der für den Vorfall verantwortlich war, erhoben wurde; s. <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/eric-garner-new-york-zahlt-5-9-millionen-dollar-an-hinterbliebene-a-1043508.html> (25.08.2015) Allein in New York sollen die jährlichen Schadenersatzzahlungen wegen polizeilichem Fehlverhalten regelmäßig einen zweistelligen Millionenbetrag ausmachen. Vgl. Feltes 1997, S. 8 (1997 musste die Stadt New York 27 Mio. Dollar Schadenersatz für unrechtmäßige Polizeimaßnahmen zahlen).

<sup>37</sup> Näher hierzu Aden 2015a und 2015b.

Polizeibeamte, sondern auch Gefängniswärter und Mitarbeiter/innen privater Sicherheitsunternehmen umfasste.<sup>39</sup> Im Jahr 2011 wurde die CNDS in eine neue, breiter angelegte Institution namens *Défenseur des Droits* integriert, die über die Einhaltung von Menschenrechtsstandards bei einer Vielzahl öffentlicher Verwaltungen wacht.<sup>40</sup> Ein ähnlicher Ansatz wurde auch in Rheinland-Pfalz gewählt, wo die Funktion eines *Landesbeauftragten für die Polizei* im Jahr 2014 dem dort bereits etablierten Bürgerbeauftragten zusätzlich übertragen wurde.<sup>41</sup> Diese Integration verschiedener Monitoring-Funktionen hat allerdings den Nachteil, dass den speziellen Belangen und Problemen des staatlichen Gewaltmonopols weniger Aufmerksamkeit gewidmet werden kann.

#### **4. Bundespolizeibeauftragte/r beim Deutschen Bundestag als Lösung**

Die Empfehlung zur Einrichtung einer unabhängigen Monitoring-Institution ist wiederholt von internationaler Ebene an Deutschland ergangen. So haben sich der UN-Menschenrechtsausschuss in seinen abschließenden Bemerkungen zur Umsetzung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bereits im Mai 2004 und die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarates in ihrem 1998, 2001, 2004, 2009 und 2014 veröffentlichten Berichten jeweils entsprechend geäußert.<sup>42</sup>

Durch die Einrichtung einer oder eines unabhängigen Bundespolizeibeauftragten wird auch der Erkenntnis Rechnung getragen, dass die Bürgerinnen und Bürger in den meisten Fällen eher eine Entschuldigung oder eine Erklärung für ein Fehlverhalten wünschen als eine finanzielle Entschädigung oder eine Bestrafung des Verantwortlichen. Dies deckt sich mit allgemeinen Erfahrungen aus der Opferforschung, wonach die Tatsache, dass das Geschehene (ggf. auch nur subjektiv empfundene) Unrecht öffentlich thematisiert wird, wichtiger ist als eine Bestrafung des Täters.

Im Vergleich zu anderen Ländern gibt es Deutschland bisher nur wenig Erfahrungen mit unabhängigen Institutionen für das Polizei-Monitoring, obwohl deren Einrichtung seit Jahrzehnten immer wieder gefordert wurde, wenn Professionalitätsdefizite der Polizeiarbeit durch Fälle

---

<sup>38</sup> Überblick bei Den Boer & Fernhout 2008.

<sup>39</sup> Näher hierzu Ocqueteau & Enderlin 2011.

<sup>40</sup> <http://www.defenseurdesdroits.fr/>, aufgerufen am 20.8.2015

<sup>41</sup> <http://www.derbuengerbeauftragte.rlp.de/> aufgerufen am 20.8.2015. Zu Defiziten bei der Ausgestaltung der Funktion eines Beauftragten für die Landespolizei: Aden 2014.

<sup>42</sup> S. auch oben, Abschnitt B 2. Die Nachweise zu den ECRI-Berichten sind zu finden unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/europarat/europaeische-kommission-gegen-rassismus-und-intoleranz-ecri/#c12669> (25.08.2015)

unangemessenen Polizeihandelns manifest geworden waren.<sup>43</sup> Dagegen gibt es umfangreiche Erfahrungen mit unabhängigen Institutionen für andere Aufgabenbereiche, die in Deutschland zumeist institutionell als Beauftragte ausgestaltet sind,<sup>44</sup> so der Wehrbeauftragte und die Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Bundes- und Landesebene. Aufgrund EU-rechtlicher Einflüsse ist die Datenschutzaufsicht auf Bundesebene in jüngster Zeit in ihrer Unabhängigkeit weiter gestärkt worden, indem sie institutionell als oberste Bundesbehörde verselbständigt und organisatorisch aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern herausgelöst wurde.<sup>45</sup>

Diese Erfahrungen sprechen dafür, im institutionellen Kontext des bundesdeutschen politisch-administrativen Systems auch für das unabhängige Polizei-Monitoring ein Beauftragtenmodell zu wählen. Die Zuständigkeit des Bundes beschränkt sich dabei auf seine eigenen Behörden, während die Einrichtung vergleichbarer Institutionen für die Landespolizeien der Zuständigkeit der Länder obliegt. Die Anbindung von Beauftragten direkt beim Parlament sichert ihre Unabhängigkeit und stärkt zugleich die Kontrollfunktionen des Parlaments gegenüber der Verwaltung. Sie sollte daher auch für die oder den Bundespolizeibeauftragten gewählt werden.

## **5. Ausgewählte Eckpunkte für die Ausgestaltung**

Dreh- und Angelpunkt eines effektiven Monitoring ist die Unabhängigkeit im Verhältnis zu den zu kontrollierenden Stellen. Dies gilt für alle öffentlichen Institutionen mit Monitoring-Funktionen, also z. B. auch für Rechnungshöfe<sup>46</sup> und die Datenschutzaufsicht.<sup>47</sup> Die direkte Anbindung der oder des Bundespolizeibeauftragten an den Bundestag unter Wahrung der fachlichen Unabhängigkeit erscheint hierfür als die beste Wahl.

Effektives Monitoring setzt zudem Informationszugang und Kompetenzen bei der Untersuchung von Vorfällen voraus. Hierzu zählen u.a. die Einsicht in Akten und Datenträger sowie die Befragung der Beteiligten.<sup>48</sup>

Internationale Erfahrungen zeigen, dass auch die Ausgestaltung des Verhältnisses zum Straf- und Disziplinarverfahren entscheidend für die Effektivität von Polizei-Monitoringinstitu-

---

<sup>43</sup> Vgl. z.B. Brusten 1997; Mahr 1992; Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 1996; Behrendes/Stenner 2008; Amnesty International 2010.

<sup>44</sup> Vgl. Kruse 2007.

<sup>45</sup> Vgl. hierzu Roßnagel 2015, Thomé 2015 und Aden 2015c.

<sup>46</sup> Hierzu Posner & Shahan 2014.

<sup>47</sup> Vgl. Aden 2015c.

<sup>48</sup> Vgl. z.B. § 95 Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu den weitreichenden Befugnissen des Bundesrechnungshofes.

tionen ist. Eine Institution, die zu einer verbesserten Fehlerkultur beitragen soll, benötigt das Vertrauen Außenstehender und der Bediensteten der betroffenen Behörden gleichermaßen. Daher kommt eine formelle Einbindung der oder des Bundespolizeibeauftragten in Straf- und Disziplinarverfahren nicht in Betracht. Von großer Bedeutung ist auch die Befugnis, die Untersuchung von Vorfällen während laufender Strafverfahren fortzuführen. Denn anderenfalls bestünde die Gefahr, dass die strafrechtlichen Ermittlungen – manchmal nach langer Zeit – eingestellt werden<sup>49</sup> und eine Aufarbeitung des Sachverhalts durch die oder den Bundespolizeibeauftragten nicht mehr effektiv möglich ist, u. a. weil sich Beteiligte und Zeugen nicht mehr hinreichend an den Vorfall erinnern.<sup>50</sup>

Die Perspektive über den Einzelfall hinaus ist ein weiterer Eckpunkt für die effektive Ausgestaltung der Institution einer oder eines Bundespolizeibeauftragten im Hinblick auf eine verbesserte Fehlerkultur. Hierzu zählen die Veröffentlichung von fallübergreifenden Berichten und die Pflicht der Behörden im Zuständigkeitsbereich, Empfehlungen umzusetzen bzw. die Nichtumsetzung öffentlich zu rechtfertigen.

Entscheidend für den Erfolg der Institution einer oder eines Bundespolizeibeauftragten ist schließlich eine hinreichende Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln, um Hinweisen von außen und Eingaben aus den Behörden im Zuständigkeitsbereich mit der im Einzelfall angemessenen Gründlichkeit nachgehen zu können. Die Anbindung an den Bundestag garantiert nicht nur die Unabhängig, sondern bietet die Möglichkeit, die dort vorhandene professionelle Infrastruktur (Bibliothek, Sprachendienst; Informationstechnik usw.) kostengünstig mit zu nutzen.

## **Literatur**

Aden Hartmut, 2012: Polizeikennzeichnung – Konfliktlinien und Akteurskoalitionen in einer jahrzehntelangen Debatte, in: Werner, Jochen-Thomas & Ohlemacher, Thomas (Hg.), Empirische Polizeiforschung XIII: Polizei und Gewalt, Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, 143-157.

Aden, Hartmut, 2013: Polizeibeauftragte und Beschwerdestellen in Deutschland. Erfolgsbedingungen und neue Trends in den Ländern, in: Vorgänge Nr. 204 (= 52. Jg., Nr. 4), 10-20.

Aden, Hartmut, 2014: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen für ein Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz, Drs. 16/2739, vorgelegt zur Anhörung des Innenausschusses am 16. Januar 2014 in Mainz, online: <http://www.landtag.rlp.de/landtag/vorlagen/3466-V-16.pdf> (aufgerufen: 20.08.2015).

---

<sup>49</sup> Vgl. Singelstein 2003 und 2007 zu dieser Problematik.

<sup>50</sup> Näher zu dieser Problematik Aden 2013, 2015a und 2015b.

- Aden, Hartmut, 2015a: Polizei-Beschwerdestellen – von den USA lernen? in: Rafael Behr, Rafael & Frevel, Bernhard (Hg.), Die kritisierte Polizei. Empirische Polizeiforschung VII, Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, 125-141.
- Aden, Hartmut, 2015b: Independent Police Oversight: Learning from International Comparison, in: Catharina Decker & Jochen Kersten (Hg.), Restorative Justice in Policing Ethnic Minorities, Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, i.E.
- Aden, Hartmut, 2015c: Datenschutzkontrolle auf Bundesebene –unabhängiger und effektiver?, in: Vorgänge (54. Jg.), i.E.
- Amnesty International, 2010: Täter unbekannt. Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland, Bonn/ Berlin.
- Beattie, Cheryl & Weitzer, Ronald, 2000: Race, Democracy and Law: Civilian Review of Police in Washington, D.C., in: Goldsmith, Andrew J. & Lewis, Colleen (eds.), Civilian Oversight over Policing. Governance, Democracy and Human Rights, Oxford and Portland, Oregon: Hart Publishing, 41-61.
- Behr, Rafael, 2000: Funktion und Funktionalisierung von Schwarzen Schafen in der Polizei, in: Kriminologisches Journal (KrimJ), 219-229.
- Behr, Rafael, 2006: Polizeikultur, Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Polizei. Wiesbaden
- Behr, Rafael, 2008: Cop Culture - Der Alltag des Gewaltmonopols: Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei, 2. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Behr, Rafael, 2015: Kollegen hängen in der "Mittäterfalle". Rafael Behr im Gespräch mit Liane von Billerbeck und Hans-Joachim Wiese. Deutschlandradio Kultur 19.05.2015; verfügbar unter [http://www.deutschlandradiokultur.de/straftaten-von-polizisten-kollegen-haengen-in-der.1008.de.html?dram:article\\_id=320286](http://www.deutschlandradiokultur.de/straftaten-von-polizisten-kollegen-haengen-in-der.1008.de.html?dram:article_id=320286) (25.08.2015).
- Behrendes, Udo, 2010: Wir brauchen eine neue Fehlerkultur. Interview in der Frankfurter Rundschau, 23.02.2010, verfügbar unter <http://www.fr-online.de/home/interview-mit-koelner-polizeichef--wir-brauchen-eine-neue-fehlerkultur-,1472778,2826448.html> (aufgerufen am 25.08.2015)
- Behrendes, Udo, 2013: Wechselwirkungen zwischen externer Kontrolle und interner Fehlerkultur der Polizei. Die Bürger(rechts)polizei als Exponentin des staatlichen Gewaltmonopols, in: Vorgänge Nr. 204 (= 52. Jg., Nr. 4), S. 41-50.
- Behrendes, Uwe, Manfred Stenner, 2008: Bürger kontrollieren die Polizei, in: Leßmann-Faust, Peter (Hrsg.), Polizei und politische Bildung, Wiesbaden 2008.
- Birnkraut, Gesa, 2003: Ehrenamt in kulturellen Institutionen im Vergleich zwischen den USA und Deutschland, Dissertation: Pädagogische Hochschule Ludwigsburg.
- Brusten, Manfred, 1997: Brauchen wir Polizeibeauftragte? In: Neue Kriminalpolitik 3, S. 16-20
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sächsischen Landtag, 2012: Gesetzentwurf für ein Gesetz über eine Polizeikommission zur Gewährleistung rechtmäßiger Polizeiarbeit [...], Landtags-Drucksache 5/9962.
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 1996: Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Hamburger Polizei“, Bürgerschafts-Drucksache 15/6200 vom 13.11.1996.

Bundeskriminalamt, 2014: Bundeslagebild Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamten/-beamtinnen verfügbar unter [http://www.bka.de/nn\\_193360/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/GewaltGegenPVB/GewaltGegenPVB\\_\\_node.html?\\_\\_nnn=true](http://www.bka.de/nn_193360/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/GewaltGegenPVB/GewaltGegenPVB__node.html?__nnn=true) (aufgerufen am 25.8.2015).

Buren, Brenda Ann, 2007: *Evaluating Citizen Oversight of Police*, New York: LFB Scholarly Publishing.

Buschan, Christian R., 2003: Polizei- und Logotherapie – ein innovatives Paar, in: Clemens Lorei (Hg.), *Polizei und Psychologie*, Frankfurt/Main 2003, S. 187 ff, S. 192.

CCRB (New York City Civilian Complaint Review Board) 2014: *A Mutated Rule: Lack of Enforcement in the Face of Persistent Chokehold Complaints in New York City*, New York: CCRB. Online: [http://www.nyc.gov/html/ccrb/downloads/pdf/Chokehold%20Study\\_20141007.pdf](http://www.nyc.gov/html/ccrb/downloads/pdf/Chokehold%20Study_20141007.pdf) (aufgerufen am 20.8.2015).

Commissioner for Human Rights, 2009: *Opinion of the Commissioner for Human Rights Concerning Independent and Effective Determination of Complaints against the Police*, Strasbourg: Council of Europe.

Community Ombudsman Oversight Panel/Damon Hat, Richard Kelliher & Natashia Tidwell, 2012: *Annual Report 2012*, Boston: Community Ombudsman Oversight Panel. Online: [http://www.cityofboston.gov/images\\_documents/2012%20Annual%20Report\\_For%20Publication\\_tcm3-36320.pdf](http://www.cityofboston.gov/images_documents/2012%20Annual%20Report_For%20Publication_tcm3-36320.pdf) (aufgerufen am 20.08.2015).

Community Ombudsman Oversight Panel/Damon Hat, Richard Kelliher & Natashia Tidwell, 2014: *Annual Report 2013*, Boston: Community Ombudsman Oversight Panel. Online: [http://www.cityofboston.gov/images\\_documents/2013%20CoOp%20report\\_tcm3-44009.pdf](http://www.cityofboston.gov/images_documents/2013%20CoOp%20report_tcm3-44009.pdf) (aufgerufen am 20.08.2015).

Den Boer, Monica & Fernhout, Roel, 2008: *Policing the Police – Police Oversight Mechanisms in Europe: Towards a Comparative Overview of Ombudsmen and their Competencies*. Online: [http://www.asef.org/images/docs/1270-Police\\_Oversight\\_Mechanisms\\_in\\_Europe.pdf](http://www.asef.org/images/docs/1270-Police_Oversight_Mechanisms_in_Europe.pdf) (aufgerufen am 20.08.2015).

Deutscher Bundestag, 2013: *Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes*, Bundestags-Drucksache 17/14600.

DIE LINKE im Sächsischen Landtag, 2012: *Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Gewährleistung einer effektiven Untersuchung von Beschwerden gegen polizeiliche Maßnahmen im Freistaat Sachsen*, Landtags-Drucksache 5/10200.

Eure, Philip K. & Peters, Mark G. (eds.) 2015: *Observations on Accountability and Transparency in Ten NYPD Chokehold Cases*, New York: New York City Department of Investigation – The Office of the Inspector General for the NYPD (OIG – NYPD); Online: [http://www.nyc.gov/html/oignypd/assets/downloads/pdf/chokehold\\_report\\_1-2015.pdf](http://www.nyc.gov/html/oignypd/assets/downloads/pdf/chokehold_report_1-2015.pdf) (aufgerufen am 20.8.2015).

Feltes, Thomas, 1997: *Zur Einführung: New York als Modell für eine modern und effective Polizeipolitik?*, in: Gunther Dreher & Thomas Feltes (Hg.): *Das Modell New York: Kriminalprävention durch 'Zero Tolerance'?* Holzkirchen.

Feltes, Thomas, 2000: *Police Integrity and the Police Organisation - L'intégrité dans l'organisation de la police*, in : *La Deontologie Policiere, instrument de consolidation des droits de l'homme*. Paris (Ministere de l'Interieure 2000, S. 10-21 (französisch), S. 86-95 (englisch) und S. 234-255 (arabisch)

Feltes, Thomas, 2006: Legitime oder illegitime Gewalt durch staatliche Institutionen: Gewalt und Polizei, in: Wilhelm Heitmeyer & Monika Schröttle (Hg.), Gewalt: Beschreibungen, Analysen, Prävention, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 539-556.

Feltes, Thomas u.a., 2009: Sonderheft der Zeitschrift Crime, Law and Social Change; August 2009, Volume 52, Issue 2

Feltes, Thomas, 2010: Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die hessische Polizei beim Hessischen Landtag (LandespolizeibeauftragtenG) – Drucks. 18/2322 – sowie dem Antrag der Fraktion der SPD betreffend die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags – Drucks. 18/2359; <http://starweb.hessen.de/cache/AV/18/INA/INA-AV-029-T1.pdf> (aufgerufen am 20.8.2015).

Feltes, Thomas, 2012a: Das halte ich für rechtswidrig. Interview in der ZEIT 11.10.2012, verfügbar unter <http://www.zeit.de/2012/42/Polizeigewalt-Interview> (25.08.2015)

Feltes, Thomas, 2012b: Polizeiliches Fehlverhalten und Disziplinarverfahren – ein ungeliebtes Thema. Überlegungen zu einem alternativen Ansatz In: Die Polizei 2012, S. 285-292 (Teil 1) und S. 309-314 (Teil 2)

Feltes, Thomas, Astrid Klukkert & Thomas Ohlemacher, 2007: "..., dann habe ich ihm auch schon eine geschmiert." Autoritätserhalt und Eskalationsangst als Ursachen polizeilicher Gewaltausübung, in: MSchrKrim 4, S. 285-303.

Feltes, Thomas, Astrid Klukkert & Thomas Ohlemacher, 2008: Die diskursive Rechtfertigung von Gewaltanwendung durch Polizeibeamtinnen und -beamte – Methoden und Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojektes, in: Polizei & Wissenschaft, S. 20-29.

Feltes, Thomas, Astrid Klukkert & Thomas Ohlemacher, 2009: Torn between two Targets: German Police Officers Discussing Use of Force, in: Crime, Law and Social Change, 52, 2, S. 181-206.

Feltes, Thomas; Maurice Punch, 2005: Good People, Dirty Work? Wie die Polizei die Wissenschaft und Wissenschaftler die Polizei erleben und wie sich Polizeiwissenschaft entwickelt, in: MSchrKrim 1, S. 26-45.

Fuchs, Dieter, Oscar W. Gabriel & Kerstin Völkl, 2002: Vertrauen in politische Institutionen und politische Unterstützung, in: ÖZP 31, 4, S. 427-450.

Gössner, Rolf, 2000: Die Hamburger "Polizeikommission" Tragfähiges Modell unabhängiger Polizeikontrolle?, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP (Nr. 67), 34-41.

Goldsmith, Andrew J. & Lewis, Colleen (eds.), 2000: Civilian Oversight over Policing. Governance, Democracy and Human Rights, Oxford and Portland, Oregon: Hart Publishing.

Hammarberg, Thomas (2007): Bericht des Menschenrechtskommissars Thomas Hammarberg über seinen Besuch in Deutschland 9. – 11. und 15. – 20. Oktober 2006. Zur Vorlage beim Ministerkomitee und der Parlamentarischen Versammlung. Verfügbar unter [https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CommDH%282007%2914&Language=lanGerman&Ver=original&Site=CommDH&BackColorInternet=FEC65B&BackColorIntranet=FEC65B&BackColorLogged=FFC679#P163\\_38788](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CommDH%282007%2914&Language=lanGerman&Ver=original&Site=CommDH&BackColorInternet=FEC65B&BackColorIntranet=FEC65B&BackColorLogged=FFC679#P163_38788) (25.8.2015).

Healy, Jack, 2014: Ferguson, Still Tense, Grows Calmer, in: New York Times, 27.11.2014, S. A 24.

Heinz, Wolfgang, 2012: Jugendkriminalität. Mythen und Fakten. Verfügbar unter [http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz\\_Jugendkriminalitaet\\_Stuttgart.pdf](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Jugendkriminalitaet_Stuttgart.pdf) (25.8.2015).

- Hermanutz, Max u.a., 2005: Kommunikation bei polizeilichen Routinetätigkeiten eine empirische Studie. Abschlussbericht. Verfügbar unter <http://www.polizei-newsletter.de/documents/Einsatzkommunikation.pdf> (25.8.2015).
- Hermanutz, Max 2013: Polizeiliches Auftreten - Respekt und Gewalt: Eine empirische Untersuchung zum Einfluss verbaler Kommunikation und äußerem Erscheinungsbild von Polizeibeamten auf die Gewaltbereitschaft von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Frankfurt/Main.
- Hermanutz, Max (Hrsg.), 2015: Gewalt gegen Polizisten - sinkender Respekt und steigende Aggression?: Eine Beleuchtung der Gesamtumstände. Frankfurt/Main.
- Herrnkind, Martin, 1996: Schwarze Schafe oder weites Dunkelfeld. Ein Diskussionsbeitrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten (Hamburger Signal) e.V., in: Neue Kriminalpolitik, S. 33-37.
- Herrnkind, Martin, & Sebastian Scheerer (Hrsg.), 2003: Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle. Münster
- Hoffmann-Holland, Klaus, Liepmann, Detlev, Müller, Ines, Lubitz, Tobias, Kühl, Kristina & Mahlke, Inger-Maria, 2008: Beschwerdemanagement der Polizei. Eine empirische und rechtliche Analyse am Beispiel der Berliner Polizei, Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Humanistische Union, 2013 (2009): Gesetzentwurf zur Institutionalisierung eines Polizeibeauftragten, in: Vorgänge Nr. 204 (=52. Jg., Nr. 4), 51-58.
- Kersten, Joachim, 2014: Schläge im Namen des Gesetzes. In: Süddeutsche Zeitung 14.02.2014; <http://www.sueddeutsche.de/panorama/polizeigewalt-schlaege-im-namen-des-gesetzes-1.1599748> (25.08.2015),
- Klein, Holger, 2013: Interaktionsmuster im Rahmen von Gewalthandlungen gegen und durch Polizeibeamte. In: Thomas Feltes, Thomas Fischer (Hrsg.), Polizeiliche Ausbildung und polizeiliches Handeln. Empirische Studien und Ergebnisse. Frankfurt/Main, S. 129-158.
- Kruse, Julia, 2007: Der öffentlich-rechtliche Beauftragte - Ein Beitrag zur Systematisierung der deutschen Variante des Ombudsmannes, Berlin: Duncker & Humblot.
- Landau, Tammy, 2000: Back to the Future: The Death of Civilian Review of Public Complaints Against the Police in Ontario, Canada, in: Goldsmith, Andrew J. & Lewis, Colleen (eds.), Civilian Oversight over Policing. Governance, Democracy and Human Rights, Oxford and Portland, Oregon: Hart Publishing, 63-79.
- Lehne, Werner, 2004: Aus Fehlern lernen oder Fehlverhalten kontrollieren und sanktionieren? – Die Erfahrungen der Hamburger Polizeikommission, in: Liebl, Karlhans (Hg.), Fehler und Lernkultur in der Polizei, Schriften zur Empirischen Polizeiforschung Band 5, Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, 123-137.
- Lewis, Colleen, 2000: The Politics of Civilian Oversight: Serious Commitment or Lip Service, in: Goldsmith, Andrew J. & Lewis, Colleen (Hg.), Civilian Oversight over Policing. Governance, Democracy and Human Rights, Oxford and Portland, Oregon: Hart Publishing, 19-40.
- Mahr, Manfred, 1992: Kontrolle der Polizei muss sein!, in: Manfred Brusten (Hg.), Polizeipolitik, Kriminologisches Journal (KrimJ), Beiheft 4, 116-129.
- Maibach, Gerda, 1996: Polizisten und Gewalt. Innenansichten aus dem Polizeialltag. Reinbek

- Nadelmann, Ethan A., 1993: *Cops Across Borders. The Internationalization of U.S. Criminal Law Enforcement*, University Park: Pennsylvania State University Press.
- NYCLU (New York Civil Liberties Union)/Perrey, Robert A., 2007: *Mission Failure: Civilian Review of Policing in New York City 1994-2006*, New York: NYCLU; online: [http://www.nyclu.org/files/ccrb\\_failing\\_report\\_090507.pdf](http://www.nyclu.org/files/ccrb_failing_report_090507.pdf) (aufgerufen am 20.08.2015).
- Ocqueteau, Frédéric & Enderlin, Samantha, 2011: *La commission nationale de déontologie de la sécurité: un pouvoir d'influence*, in: *Revue française d'administration publique*, no. 139, 381-396
- Ohlemacher, Thomas: *Die Polizei in schwierigem Gelände: Ein Plädoyer für eine veränderte Perspektive und neue empirische Projekte*. In: *MSchKrim* 83, 2000, 1, S. 1 – 10
- Posner, Paul L. & Shahan, Asif, 2014: *Audit Institutions*, in: Mark Bovens et al. (Hg.), *The Oxford Handbook of Public Accountability*, Oxford 2014, 488-506.
- Pütter, Norbert, 2011: *Kontrolle der Polizei – Demokratische Selbstverständlichkeit oder starker Staat: Eine Einleitung*, in: *Bürgerrechte und Polizei/CILIP* 99, 3-14.
- Roßnagel, Alexander, 2015: *Unabhängigkeit der Datenschutzkontrolle*, in: *Zeitschrift für Datenschutz*, 106-111.
- Schieweg, Werner & Gerd Thielmann, 2014: *Gesunde und ethische Führung*. In: Jürgen Stierle, Antonio Vera (Hg.): *Handbuch Betriebliches Gesundheitsmanagement. Unternehmenserfolg durch Gesundheits- und Leistungscontrolling*. Stuttgart, S. 195-239.
- Schmidt, Michael S., Apuzzo, Matt & Bosman, Julie, 2014: *Ferguson Case: Officer Is Said to Cite Struggle*, in: *New York Times*, 18.10.2014, S. A 1.
- Singelstein, Tobias, 2003: *Institutionalisierte Handlungsnormen bei den Staatsanwaltschaften im Umgang mit Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeibeamte*, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim)*, 1-26.
- Singelstein, Tobias, 2007: *Misshandlungen in polizeilichem Gewahrsam. Empirische Erkenntnisse zu Umfang und Struktur sowie zur Wirksamkeit von Kontrollmechanismen*, in: *Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.), Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland*, Baden-Baden: Nomos, 213-236.
- Skolnick, Jerome H. & Fyfe, James J., 1993: *Above the Law. Police and the Excessive Use of Force*, New York: The Free Press.
- SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im hessischen Landtag, 2013: *Gesetzentwurf für ein Gesetz über den hessischen Landesbeauftragten für die Polizei (Landespolizeibeauftragengesetz)*, Landtags-Drucksache 18/7134.
- SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag Rheinland-Pfalz, 2013: *Gesetzentwurf für ein Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz*, Landtags-Drucksache 16/2739.
- Stenning, Philip C., 2000: *Evaluating Police Complaints Legislation: A Suggested Framework*, in: Goldsmith, Andrew J. & Lewis, Colleen (eds.), *Civilian Oversight over Policing. Governance, Democracy and Human Rights*, Oxford and Portland, Oregon: Hart Publishing, 147-163.
- Taylor, Kate & Goodman, J. David, 2014: *New York Police Department's Oversight Office, Fought by Bloomberg, Gets First Leader*, in: *New York Times*, 29.3.2014, S. A 17.

- Thomé, Sarah, 2015: Die Unabhängigkeit der Bundesdatenschutzaufsicht, in: Verbraucher und Recht, 130-133.
- Thüringer Landtag, 2014: Bericht des Untersuchungsausschusses 5/1 "Rechtsterrorismus und Behördenhandeln, Landtags-Drucksache 5/8080.
- Töpfer, Eric, 2014: Unabhängige Polizei-Beschwerdestellen. Eckpunkte für ihre Ausgestaltung, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Online: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx\\_commerce/Unabhaengige\\_Polizei\\_Beschwerdestellen.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Unabhaengige_Polizei_Beschwerdestellen.pdf) (aufgerufen am 20.8.2015).
- United Nations Office on Drugs and Crime, 2011: Handbook on police accountability, oversight and integrity. CRIMINAL JUSTICE HANDBOOK SERIES. [https://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/crimeprevention/PoliceAccountability\\_Oversight\\_and\\_Integrity\\_10-57991\\_Ebook.pdf](https://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/crimeprevention/PoliceAccountability_Oversight_and_Integrity_10-57991_Ebook.pdf) (25.08.2015)
- Walker, Samuel, 2001: Police Accountability. The Role of Citizen Oversight, Belmont, CA: Wadsworth/Thomson Learning.
- Walker, Samuel, 2005: The New World of Police Accountability, London, Thousand Oaks and New Delhi: Sage.
- Walker, Samuel, 2006: The History of the Citizen Oversight (Chapter 1) *and* Alternative Models of Citizen Oversight, in: Cintrón Perino, Justina (ed.), Citizen Oversight of Law Enforcement, Chicago: American Bar Association, Section of State and Local Government Law, 1-20.
- Wrocklage, Hartmuth, 2008: Polizei im Wandel - Ist eine Demokratisierung der Polizei möglich?, in: Ch. Barthel, R. Kreissl & Lars Ostermeier (Hg.), Policing in Context – Rechtliche, organisatorische, kulturelle Rahmenbedingungen polizeilichen Handelns. Münster, Berlin, Wien 2008, S. 125-143.